



**Radsportverband**  
Nordrhein - Westfalen e.V.

## Finanzordnung

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (RSV NRW).
2. Der RSV NRW ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RSV NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Werden Mittel für den RSV NRW eingesetzt, für die andere übergeordnete Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

## § 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Wirtschaftsführung des RSV NRW bildet der von der Mitgliederversammlung (MV) bzw. in Jahren ohne MV durch den Verbandsrat verabschiedete Haushaltsplan. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom VP Finanzen aufgestellt.
2. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist in Anlehnung an **die Kostenstellenstruktur** des RSV NRW zu gliedern.
3. Der Haushaltsplan sollte in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.
4. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Aufwendungspositionen besonders hinzuwirken.
5. Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Aufwendungsansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen **Kostenstellen** bzw. in Würdigung der Gesamterträge beschließen.
6. Sollte erkennbar werden, dass die Aufwendungen die Erträge insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, kann der VP Finanzen einen Nachtragshaushalt in den Verbandsrat einbringen oder eine Haushaltssperre erlassen.
7. Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Präsidium abschließen. In eiligen Fällen kann der VP Finanzen bis zu 5.000,00 EUR vorab entscheiden.
8. Die Budgets, insbesondere für die Mitglieder des Präsidiums und die Kompetenzteams, werden zum Jahresanfang vom VP Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

9. Der Vizepräsident Finanzen bzw. in seiner Vertretung der Präsident genehmigt alle Ausgaben über 100 Euro. Die Genehmigung kann bereits mit der Besprechung des Haushaltsplans erfolgen, insbesondere für weit im Voraus zu planende Kosten für Kadermaßnahmen. Die Beantragung der Genehmigung kann elektronisch erfolgen.

### **§ 3 Rücklagen**

Der Verband soll Rücklagen bilden:

- zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes,
- zur Deckung unvorhergesehener Mehraufwendungen oder Mindererträgen,
- zur Finanzierung geplanter und genehmigter Veranstaltungen bzw. Jubiläen und Investitionen.

### **§ 4 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung**

1. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Bilanz zu erfassen.
2. Der VP Finanzen erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz. Er soll dabei einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen.
3. Der VP Finanzen legt dem Präsidium die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung von eventuell entstehenden Verlusten bzw. für die Verwendung des Bilanzgewinnes. Die um die Ergebnisverwendung ergänzte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird der MV bzw. in Jahren ohne MV dem Verbandsrat zugeleitet.
4. Vor jeder MV bzw. in Jahren ohne MV vor der Tagung des Verbandsrats ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung in Übereinstimmung mit der gültigen Satzung vorzunehmen.
5. Alle Erträge und Aufwendungen, soweit sie zum Abschlussstichtag bekannt sind, sind in dem betreffenden Geschäftsjahr zu erfassen.
6. Erträge und Aufwendungen, die sich auf ein folgendes Geschäftsjahr beziehen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

### **§ 5 Vizepräsident Finanzen**

Der VP Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich.

### **§ 6 Geschäftsstelle und zentrale Abrechnungsstelle**

1. Der Geschäftsstellenleiter ist für die ordnungsgemäße Rechnungsstellung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren sowie sonstigen Zahlungen verantwortlich. Er überwacht die fristgemäßen Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen und das Mahnwesen.

2. Alle Abrechnungen von Maßnahmen, Reisekosten und Bestellungen werden über eine zentrale Abrechnungsstelle abgewickelt.
3. Die zentrale Abrechnungsstelle sorgt bei der Abrechnung von Maßnahmen für die Einhaltung der Förderrichtlinien.
4. Alle Verwendungsnachweise, die Mittel vom LSB oder sonstige Mittel der öffentlichen Hand betreffen, sind vor Buchung und Zahlung durch die zentrale Abrechnungsstelle auf Richtigkeit gemäß den zutreffenden Richtlinien zu prüfen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.
5. Reisekostenabrechnungen werden von der zentralen Abrechnungsstelle auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und dem Zuständigen gemäß § 9 zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Geschäftsstelle führt für laufende Einnahmen und Ausgaben eine Barkasse. Der Barbestand soll mindestens 200,00 € und höchstens 500,00 € betragen. Ein höherer Bestand ist umgehend auf ein Bankkonto des RSV NRW einzuzahlen. Die Kassenbewegungen sind unverzüglich und zeitnah in das Kassenkonto einzutragen.
7. Zum Jahresabschluss wird der komplette Bestand der Barkasse auf das Bankkonto überwiesen, um die Kassenprüfung zu vereinfachen. Zu Beginn des neuen Jahres wird die Barkasse neu aufgebaut.
8. Der Geschäftsstellenleiter ist ermächtigt, Geschäfte zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes im Rahmen des Budgets der Geschäftsstelle ohne weitere Rücksprache direkt zu erledigen.
9. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten.

## **§ 7 Zahlungsverkehr, Spenden**

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Bankkonten des RSV NRW abzuwickeln.
2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dazu ist vom Präsidium eine Anerkennungsmatrix zu erstellen.
3. Die Verfügungsberechtigungen über die **Kostenstellen** regelt der VP Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
4. Vorschüsse müssen bei der zentralen Abrechnungsstelle rechtzeitig beantragt und rechtzeitig im selben Geschäftsjahr abgerechnet werden. Als rechtzeitig ist ein Zeitraum von zwei Wochen anzusehen.
5. Spendenbescheinigungen werden vom Präsidenten und vom VP Finanzen gemeinsam unterschrieben. Im Verhinderungsfall des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Finanzen unterschreibt jeweils einer der Beiden gemeinsam mit einem weiteren vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich zu zweit wahr. Mit dem Vizepräsident Finanzen sind die in der Satzung vorgegebenen Kassenprüfungs- und Besprechungstermine abzustimmen.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung:
  - der vorhandenen Barkasse
  - der Bankkonten,
  - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
  - der ordnungsgemäßen Buchung aller Geschäftsvorfälle,
  - der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz,
  - des Inventars.
3. Zur Durchführung der in Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle erbetenen Unterlagen zu gewähren, sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
4. Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.
5. Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem VP Finanzen sowie dem Präsidenten innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist zuzuleiten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der MV bzw. in den Jahren ohne MV dem Verbandsrat ihren schriftlichen Prüfbericht selbstständig und schlagen der MV die Entlastung des Präsidiums vor.

## **§ 9 Kostenerstattung, Aufwandsentschädigungen**

1. Für Reisen im Auftrage des RSV NRW gelten die vom Präsidium festgelegten Reisekostenrichtlinien.
2. Reisen von Mitgliedern der Kompetenzteams werden vom jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied genehmigt.
3. Reisen der Präsidiumsmitglieder sind vom VP Finanzen zu genehmigen, sofern es sich nicht um Termine handelt, die im Terminplan des Präsidiums aufgeführt sind.
4. Darüber hinaus sind Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Sitzungsgelder sowie Entgelte für spezielle Tätigkeitsbereiche vom Präsidium entsprechend der Satzung festzusetzen und zu beschließen.

## **§ 10 Zahlungen an die Regionen**

1. Die **Regionen als Organisationseinheiten des RSV NRW** erhalten jährliche **Regionalmittel** in Höhe von 1,50 Euro pro Nachwuchsmitglied sowie 0,30 Euro pro volljährigem Mitglied. Diese Mittel dürfen nur entsprechend der Satzung des RSV NRW verwendet werden.
2. Die **Regionalvorsitzenden** legen **sowohl dem Präsidium als auch der Regionalversammlung** Rechenschaft über die rechtmäßige Verwendung der Mittel ab. **Darüber hinaus erstellen sie einen Haushalt, der von der jeweiligen Regionalversammlung zu genehmigen ist.**
3. Lösen sich Bezirksvereine auf und fallen ihre Finanzmittel an den Radsportverband, so werden diese den jeweiligen Regionalmitteln hinzugefügt. Erstreckt sich der aufgelöste Bezirksverein über mehrere Regionen, wird der Verteilungsschlüssel der Mittel vom Liquidator des Vereins mit dem VP Finanzen festgelegt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Mit dieser Finanzordnung erkennt der Radsportverband NRW ausdrücklich die Grundlagen des „Good Governance“ Prinzips an und setzt diese um. Dies betrifft insbesondere die Grundlagen der Transparenz und Nachhaltigkeit.
2. Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die weder in der Satzung noch in dieser Finanzordnung geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des VP Finanzen.